

# APPROBATIONSURKUNDE

Herr Alexander B ö s e

geboren am 1. März 1964 in Aschaffenburg

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm die

## APPROBATION ALS ARZT

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen  
Berufs.

München, den 1. Januar 1995

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND  
SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT**

Im Auftrag



Dr.med. Kaiser  
Ministerialrat





# Bayerische Landesärztekammer

## Anerkennung

Der Arzt **Alexander Böse**

geboren am 1. März 1964 in Aschaffenburg

hat die vorgeschriebene Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. Januar 1988 abgeleistet und erhält das Recht, die Facharztbezeichnung

**Allgemeinarzt**

zu führen.

München, den 26. Februar 2003.

Bayerische Landesärztekammer  
Der Präsident

Dr. med. H. Hellmut Koch



# Bayerische Landesärztekammer

## Anerkennung

Der Arzt **Alexander Böse**

geboren am 1. März 1964 in Aschaffenburg

hat die vorgeschriebene Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. Oktober 1993 abgeleistet und erhält das Recht, die Zusatzbezeichnung

**Sportmedizin**

zu führen.

München, den 28. Mai 2004

Bayerische Landesärztekammer

Der Präsident

Dr. med. H. Hellmut Koch

Diese Urkunde allein berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zusatzbezeichnung darf nur führen, wer die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Unbedingt zu beachten sind die Fachgebietsgrenzen auf der Rechtsgrundlage des Heilberufe-Kammergesetzes (Art. 34 Abs. 1 HKaG) und der Weiterbildungsordnung (§ 21 WO). Dies bedeutet, dass neben einer Gebietsbezeichnung eine Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 WO nur geführt werden darf, wenn der betreffende Bereich in das geführte Gebiet fällt. Ansonsten darf die Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 WO zusammen mit der Berufsbezeichnung Arzt oder praktischer Arzt geführt werden.



# Bayerische Landesärztekammer

## Anerkennung

Der Arzt Alexander Böse

geboren am 1. März 1964 in Aschaffenburg

hat die vorgeschriebene Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung  
für die Ärzte Bayerns vom 1. Januar 1988 abgeleistet und erhält das  
Recht, die Zusatzbezeichnung

**Psychotherapie**

zu führen

München, den 15. November 2004

Bayerische Landesärztekammer

Der Präsident

Dr. med. H. Hellmut Koch

Diese Urkunde allein berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zusatzbezeichnung darf nur führen, wer die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Unbedingt zu beachten sind die Fachgebietsgrenzen auf der Rechtsgrundlage des Heilberufe-Kammergesetzes (Art. 34 Abs. 1 JJKaG) und der Weiterbildungsordnung (§ 21 WO). Dies bedeutet, dass neben einer Gebietsbezeichnung eine Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 WO nur geführt werden darf, wenn der betreffende Bereich in das geführte Gebiet fällt. Ansonsten darf die Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 WO zusammen mit der Berufsbezeichnung Arzt oder praktischer Arzt geführt werden.